



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Ergänzende Vollzugsbestimmungen zum KVG

Ausgabe 09.2024

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

In Ergänzung zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie zu den jeweiligen Ausführungsbestimmungen gelten die folgenden Ergänzenden Vollzugsbestimmungen.

Ausschluss der Verrechnung

Forderungen gegenüber der KPT können nicht mit der Prämie verrechnet werden.

Mahngebühren

Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren und Umtriebsspesen erhoben.

Gebühren Zahlungsverkehr

Auszahlungsspesen: Bank- oder Postspesen können der versicherten Person weiterbelastet werden.
Gebühren Einzahlungen: Gebühren, welche bei Einzahlungen von Prämien oder Kostenbeteiligungen am Postschalter oder an weiteren physischen Zugangspunkten der Post entstehen, können der versicherten Person weiterbelastet werden.

Mitteilungen

Mitteilungen an die Versicherten können rechtsverbindlich auch im Kundenmagazin mitgeteilt werden.

Verfahren

Über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, mit denen die versicherte Person nicht einverstanden ist, wird eine schriftliche Verfügung nach Art. 49 ATSG erlassen, gegen die Einsprache (Art. 52 ATSG) erhoben werden kann.

Obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG

Geltendmachung von Leistungsansprüchen

Rechnungen und auf Verlangen Zahlungsbelege sind der KPT im Original einzureichen.

Bestimmungen für die freiwillige Taggeldversicherung nach KVG

Höhe der Versicherung

Es kann ein Taggeld von CHF 2.– bis CHF 30.– mit aufgeschobenem Leistungsbeginn (Wartefrist mindestens 2 Tage) gemäss separatem Tarif (Altersgruppen) versichert werden.



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Ausland

Das Taggeld wird nur bei einem nachgewiesenen Spitalaufenthalt ausbezahlt. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens der Schweiz mit der EU, solange sich die Versicherten an ihrem Wohnsitz aufhalten.

Mutterschaft

Die Leistungsdauer beträgt 16 Wochen, wovon mindestens 8 Wochen nach der Niederkunft erbracht werden.

Rückfallfrist

Bei Rückfällen oder erneuter Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 180 Tagen entfällt die Wartefrist.

Meldepflicht

Eine Arbeitsunfähigkeit ist der KPT innerhalb von 5 Tagen ab deren Eintreten zu melden. Innerhalb weiterer 3 Tage ist ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

Bei verspäteter Anmeldung werden Leistungen erst ab Eintreffen der Anmeldung erbracht. Bei entschuldbarer Verspätung, die von der versicherten Person nachzuweisen ist, wird die aufgeschobene Leistungserbringung nicht angewandt.

Prämienzahlungsverzug

Nach Ablauf der Mahnfrist von 14 Tagen ruht die Leistungspflicht und lebt erst mit dem Datum des Zahlungseingangs wieder auf. Eine nachträgliche Prämienzahlung führt nicht zu einem rückwirkenden Anspruch auf Taggeldzahlungen.

Ende der Versicherung

Die Versicherung endet, auch ohne Kündigung, bei Erreichen des 65. Altersjahres, Wohnsitzverlegung ins Ausland und Erschöpfung des Taggeldanspruchs. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens der Schweiz mit der EU. Wird bei Wohnsitzverlegung in einen Mitgliedsstaat der EU die Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufrechterhalten, ist die Freiwillige Taggeldversicherung nach KVG weiterzuführen.

Das Ende der Leistungsdauer und somit das Ende der Versicherung kann durch einen freiwilligen Leistungsverzicht bei andauernder Arbeitsunfähigkeit nicht umgangen werden.

Kündigung

Die Versicherung kann von der versicherten Person unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen per Ende jedes Monats gekündigt werden.

Bern, 1. September 2024
KPT Krankenkasse AG